

Satzung

vom 04.05.1998, geändert am 27.11.2019

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kriminalpräventionsverein Lingen e. V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts einzutragen.

Sitz des Vereins ist Lingen (Ems).

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Ziele sowie Aufgaben des Vereins sind

- a) die Förderung der Zusammenarbeit aller mit Prävention befaßter Institutionen, gesellschaftlicher Gruppierungen und Organisationen,
- b) Informationen über Neuerungen, richtungsweisende Modellprojekte, Veröffentlichungen, aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse auf dem Gebiet der Kriminalprävention im In- und Ausland durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit,
- c) Förderung von Modellhaften Projekten, z. B. in den Bereichen Jugendarbeit und Jugendfreizeit, sowie der Schul-, Ausbildungs-, Familien-, Wohn-, Städtebau-, Frauen-, Kultur- und Ausländerpolitik,
- d) Förderung der Forschung im Bereich der Kriminalprävention.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Minderjährige können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglieder des Vereins werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Zu Ehrenmitgliedern könne solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Präventionsarbeit erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch Austritt, dieser ist dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu erklären,
3. durch Ausschluss seitens des Gesamtvorstandes, wobei Vorstandsmitglieder nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden können,
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträge und Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eingang der Mahnung erfolgt,
 - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes.

Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen und zwar durch Zustellung oder Einschreiben mit Rückschein. Gegen die Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste turnusmäßig stattfindende Mitgliederversammlung.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Juristische Personen sind berechtigt, sich durch eine von ihrem zuständigen Organ zu bestimmende bevollmächtigte natürliche Person vertreten zu lassen.

Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Dies gilt auch für die Vertreter von juristischen Personen.

Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand,
bestehend aus
Vorsitzender/Vorsitzendem
Stellv. Vorsitzenden/stellv. Vorsitzendem

- b) als Gesamtvorstand,
bestehend aus
geschäftsführendem Vorstand zu a
Schatzmeisterin/Schatzmeister
Schriftführerin/Schriftführer

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird die oder der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden tätig.

§ 8

Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher in Textform dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl der oder des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

Sollte ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode ausscheiden, kann der Gesamtvorstand von sich aus bis zur nächsten Mitgliederversammlung die entsprechende Position neu besetzen.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern

Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern jeweils eine/einer ausscheiden soll.

5. jede Änderung der Satzung,

6. Entscheidung über die eingereichten Anträge,

6a. Entscheidungen über Zuschussanträge von mehr als 500 €

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern,

8. Auflösung des Vereins

9. Entscheidung über die Beschwerde eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds

10. Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Gesamtvorstand kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.

Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

In dringenden Fällen kann über Zuschussanträge nach Nr. 6a nach vorheriger Zustimmung des Präventionsrates auch im Umlaufverfahren in Textform (insbesondere Email) entschieden werden.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes und Einberufung der Vorstandssitzungen

Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und hat im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes für rechtzeitige Stellvertretung zu sorgen.

Über Zuschussanträge bis 500 € entscheidet der Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand sind bei Bedarf durch die 1. Vorsitzende oder den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag. In dringenden Fällen kann die Entscheidung über Zuschussanträge bis 500 € auch im Umlaufverfahren in Textform (insbesondere Email) erfolgen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 10

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt zu, die dies unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lingen (Ems), 04.05.1998

gez.